



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 13. September 2017

**Urteil A-3666/2015 vom 7. September 2017**

## **Beschwerde gegen die Fluglärm- und Schadstoffbelastung im Gebiet Meiringen und Umgebung abgewiesen**

**Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde der Stiftung „Giessbach dem Schweizervolk“ und weiterer Beschwerdeführenden ab. Diese verlangten, dass die Widerrechtlichkeit der in den Jahren 2006 bis 2015 durch Flugbewegungen von F/A-18- und Tiger-Kampffjets verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen im Gebiet Meiringen und Umgebung festgestellt werde.**

Im Jahr 2010 gelangten die Stiftung „Giessbach dem Schweizervolk“ und verschiedene weitere Personen an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und ersuchten um Feststellung, dass die in den Jahren 2006 bis 2009 durch Flugbewegungen von F/A-18- und Tiger-Kampffjets verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen im Gebiet Meiringen und Umgebung widerrechtlich seien. Mit Verfügung vom 23. November 2010 trat das VBS auf das Begehren nicht ein, mit der Begründung, es mangle an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse. Am 7. September 2011 befand das Bundesverwaltungsgericht, es bestehe insoweit ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse, als es um die aus dem Trainingsbetrieb über Meiringen und Umgebung resultierende Lärm- und Schadstoffbelastung gehe. Mit Urteil vom 12. März 2012 bestätigte das Bundesgericht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

### **Verfügung des VBS**

In der Folge nahm das VBS das Verfahren wieder auf und gab ein Gutachten in Auftrag, um die Lärm- und Schadstoffbelastung im Gebiet Meiringen und Umgebung durch Flugbewegungen von Kampffjets im Trainingsraum West zu ermitteln. Mit Verfügung vom 7. Mai 2015 stellte das VBS gestützt auf das Gutachten im Wesentlichen fest, die durch Flugbewegungen von Kampffjets im Trainingsraum West verursachte Lärm- und Schadstoffbelastung im Gebiet Meiringen und Umgebung sei weder vor noch nach dem Jahr 2009 übermässig oder widerrechtlich gewesen.

Gegen diese Verfügung des VBS erhoben die Stiftung „Giessbach dem Schweizervolk“ und verschiedene weitere Personen am 9. Juni 2015 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragten insbesondere, es sei die Verfügung aufzuheben und festzustellen, dass die in den

Jahren 2006 bis 2015 durch Flugbewegungen von F/A-18- und Tiger-Kampffjets verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen im Gebiet Meiringen und Umgebung widerrechtlich seien.

### **Lärmbelastungsgrenzwerte eingehalten**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt gestützt auf eine bei der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) in Auftrag gegebene Überprüfung des Gutachtens zum Schluss, dass die Lärmbelastung durch Flugbewegungen von Kampffjets im Trainingsraum West korrekt ermittelt wurde und die Lärmbelastungsgrenzwerte eingehalten werden. Es erachtet auch die Belastung durch Schadstoffimmissionen als weder übermässig noch widerrechtlich und weist deshalb die Beschwerde ab.

Die weiteren, durch Starts und Landungen der Kampffjets F/A-18 und Tiger vom Flugplatz Meiringen verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen sind aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und im hängigen Lärmsanierungsverfahren des Flugplatzes Meiringen zu beurteilen. Die von der Umweltschutzgesetzgebung geforderte Gesamtbeurteilung der aus allen Kampffjet-Flugbewegungen in der Region Meiringen und Umgebung resultierenden Lärm- und Schadstoffbelastung kann erst dann vorgenommen werden.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Andreas Notter, Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Katharina Zürcher, Kommunikationsfachfrau

+41 (0)58 465 26 72, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)